

TE Verg Bescheid 2000/6/5 F-11/00-7

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2000

Norm

BVergG 1997 §113 Abs3

AVG §13 Abs3

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

BESCHEID

Der Senat 3 des Bundesvergabeamtes hat am 5. Juni 2000 durch den Vizepräsidenten des OGH i.R. Dr. Kurt HOFMANN als Vorsitzenden und die Beisitzer Dr. Friedrich RESEL als Mitglied der Auftraggeberseite und Mag. Helmut HEINDL als Mitglied der Auftragnehmerseite im Nachprüfungsverfahren betreffend die Auftragsvergabe "Viergleisiger Ausbau der Westbahn, Abschnitt Haag – St. Valentin, Siebertunnel, Feste Fahrbahn und Feuerlöschleitung" des Auftraggebers Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG, Vivenotgasse 10, 1120 Wien, wie folgt entschieden:

Spruch:

Der Antrag der XXX AG, ***, vertreten durch ***, vom 6. Mai 2000, eingelangt bei der Geschäftsführung des Bundesvergabeamtes am 8. Mai 2000, auf Feststellung, "dass der Widerruf der Ausschreibung rechtswidrig erfolgt ist und rechtswidrig der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde", wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/1999, mangels Entsprechung des Auftrags zur Mängelbehebung vom 22. Mai 2000 zurückgewiesen. Der Antrag der römisch 30 AG, ***, vertreten durch ***, vom 6. Mai 2000, eingelangt bei der Geschäftsführung des Bundesvergabeamtes am 8. Mai 2000, auf Feststellung, "dass der Widerruf der Ausschreibung rechtswidrig erfolgt ist und rechtswidrig der Zuschlag nicht dem Bestbieter erteilt wurde", wird gemäß Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 191 aus 1999,, mangels Entsprechung des Auftrags zur Mängelbehebung vom 22. Mai 2000 zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin stellte mit Antrag vom 6. Mai 2000 - im Hinblick auf ihren Antrag auf Nichtigerklärung des Widerrufs der Ausschreibung vom 13. April 2000 (N-19/00) in eventu –das dem Spruch zu entnehmende Begehren.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2000 wurde das Begehren der Antragstellerin auf Nichtigerklärung des Widerrufs der Ausschreibung (N-19/00) mangels Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zurückgewiesen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Antragstellerin entsprechend § 115 Abs. 5 Z 4 BVergG hinsichtlich ihres in eventu erhobenen Feststellungsbegehrens aufgetragen, bis 31. Mai 2000, 16.00 Uhr, nähere Angaben zu dem behaupteten "Schaden in Höhe der Kosten der Erstellung des Angebotes, aber auch in Höhe des entgehenden Gewinnes bzw. in Höhe der verloren gehenden Auslastung" zu tätigen sowie den aufgetretenen Schaden unter entsprechender Bescheinigung zu beziffern. Mit Bescheid vom 22. Mai 2000 wurde das Begehren der Antragstellerin auf Nichtigerklärung des Widerrufs der Ausschreibung (N-19/00) mangels Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zurückgewiesen. Mit Schreiben vom selben Tag wurde der Antragstellerin entsprechend Paragraph 115, Absatz 5, Ziffer 4, BVergG hinsichtlich ihres in eventu erhobenen Feststellungsbegehrens aufgetragen, bis 31. Mai 2000, 16.00 Uhr, nähere Angaben zu dem behaupteten "Schaden in Höhe der Kosten der Erstellung des Angebotes, aber auch in Höhe des entgehenden Gewinnes bzw. in Höhe der verloren gehenden Auslastung" zu tätigen sowie den aufgetretenen Schaden unter entsprechender Bescheinigung zu beziffern.

Diesem Auftrag ist die Antragstellerin – trotz eines expliziten Hinweises im Schreiben vom 22. Mai 2000, wonach nach fruchtlosem Ablauf der Verbesserungsfrist das Anbringen zurückgewiesen werde – bislang nicht nachgekommen, sodass ihr Feststellungsantrag vom 6. Mai 2000 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war (siehe Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl. Rz 161). Diesem Auftrag ist die Antragstellerin – trotz eines expliziten Hinweises im Schreiben vom 22. Mai 2000, wonach nach fruchtlosem Ablauf der Verbesserungsfrist das Anbringen zurückgewiesen werde – bislang nicht nachgekommen, sodass ihr Feststellungsantrag vom 6. Mai 2000 gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückzuweisen war (siehe Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl. Rz 161).

Dokumentnummer

VERGT_20000605_F_11_00_7_00

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at